



## DIE ZAKĀT

AUS DER PERSPEKTIVE DER RECHTSWISSENSCHAFT

aus

**Das Stiftungs- und Spendenwesen im Islam<sup>1</sup>**

von **Osman Nuri Topbaş**

### VORBEDINGUNGEN FÜR DAS ENTRICHTEN DER ZAKĀT<sup>2</sup>

Die Entrichtung der *Zakāt* wird für eine Person zur Pflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Derjenige, der die *Zakāt* zu entrichten hat, muß

- a) Muslim,
- b) geistig gesund,
- c) erwachsen und
- d) ein freier Mensch sein.

2. Er muß – abgesehen vom persönlichen Grundbedarf und seinen Schulden – Vermögen in Höhe des erforderlichen Mindestbetrages (*nisāb*) besitzen. Zum persönlichen Grundbedarf zählen all jene Güter, die ein Mensch zum Erhalt des Lebens und seiner Freiheit benötigt. Dazu gehören: das Haus, welches er selbst bewohnt, alle möglichen Gebrauchsgegenstände – außer Gold oder Silber –, die im Hause benutzt werden, seine Kleider, ein Monats- oder – nach einer anderen Ansicht – Jahresunterhalt der Familienangehörigen, die er zu versorgen hat, Bücher, die er zum Lesen gekauft hat, sowie die für die Ausübung seines Handwerks oder Berufs benötigten Gerätschaften und Maschinen, und dergleichen mehr an allgemein notwendigen Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Mit *Nisāb* wird der Mindestbetrag, von dem ab die Entrichtung der *Zakāt* zur Pflicht wird, bezeichnet. Dieser Betrag ist je nach Art der *Zakāt*-pflichtigen Güter unterschiedlich.

3. Das im Besitz befindliche Vermögen muß tatsächlich oder im juristischen Sinne Ertrag (*namā'*) bringen. Das bedeutet, es muß seinem Besitzer Gewinn und Nutzen bringen. In der Terminologie des Steuerwesens wird diese Eigenschaft als das „Entstehen von Gewinn, Produktion oder Einkommen bzw. Vermehrung der Ware selbst“ definiert. Die „tatsächliche“ *Namā'* ist die Vermehrung durch Geburt und Zeugung (bei Tierherden u.ä.) und Handel (bei Waren) oder vergleichbare Vorgänge. Die „juristische“ *Namā'* ist das Vorhandensein einer Ware, die sich potentiell vermehren kann und sich in den Händen ihres Eigentümers oder seines Treuhänders befindet, so daß ein Zuwachs im Bereich des Möglichen liegt.

4. Es muss ein Mondjahr über den *Zakāt*-pflichtigen Besitz vergangen sein.

Die *Zakāt* ist nach dem Mondjahr, welches 354 Tage hat, mit einem Prozentsatz von 2,5% (auf Gold, Silber u.ä.) zu entrichten. Die meisten Unternehmen richten sich heutzutage in ihren Abrechnungen jedoch nach dem Sonnenjahr. Da das Sonnenjahr 365 Tage hat, muß in diesem Fall bei der Berechnung der *Zakāt* eine Differenz von 11 Tagen berücksichtigt werden. Obwohl der allgemein gültige Prozentsatz der *Zakāt* 2,5% pro Jahr beträgt, liegt dieser Betrag bei einer Berechnung auf der Grundlage des Sonnenjahres in diesem Falle bei knapp 2,6%.

5. Der *Zakāt*-pflichtige Gegenstand muß in vollem Umfang Eigentum der betreffenden Person sein.

Es obliegt dem *Zakāt*-Pflichtigen, die Richtlinien der Besitzübergabe (*tamlīk*) und der Überprüfung (*taharrin*), ob die jeweiligen Empfänger zum Erhalt der *Zakāt* berechtigt sind, sorgfältig einzuhalten, denn

<sup>1</sup> Erschienen 10/2006 im Erkam Verlag, übersetzt von Hüseyin Inam und Abd al-Hafidh Wentzel. Siehe: <http://www.warda.info/wasistneu.htm> .

<sup>2</sup> Der Autor folgt in seinen Erklärungen zu den Bestimmungen der *Zakāt* der Auslegung der hanafitischen Rechtsschule. Die rechtlichen Aspekte der *Zakāt* können im Rahmen dieses Buches sicherlich nur in ihren Grundzügen dargestellt werden. Mit weitergehenden Fragen sollte man sich an qualifizierte Fachleute wenden. Darüber hinaus sind Informationen zu diesem Thema den entsprechenden Kapiteln der einschlägigen Werke der islamischen Rechtswissenschaften zu entnehmen. Unter den vom Autor hierzu im Originaltext an dieser Stelle empfohlenen türkischsprachigen Werken ist das von Ömer Nasuhi Bilmen verfaßte Buch *Büyük İslam İlmihali* inzwischen unter dem Titel *Feinheiten Islamischen Glaubens* (Herausg. Astec GmbH) auch auf Deutsch erhältlich.

die Gültigkeit seiner *Zakāt* hängt davon ab. Mit *Tamlīk* bezeichnet man die Übereignung von Besitz, das heißt, daß die *Zakāt* tatsächlich in die Hände ihres Empfängers gelangt und in dessen Eigentum übergeht. *Taharrin* nennt man in diesem Zusammenhang die Untersuchung, die der Abgabe der *Zakāt* vorangehen muß, um festzustellen, an wen die *Zakāt* zu zahlen ist. Wenn die *Zakāt* ohne gründliche Nachforschungen jemandem gegeben wird, von dem sich später herausstellt, daß er zu keiner der acht im betreffenden Qur'anvers genannten Gruppen gehört, die im folgenden Kapitel vorgestellt werden. In diesem Fall ist die *Zakāt* ungültig und muß noch einmal entrichtet werden. Falls die *Zakāt* jedoch trotz eingehender Untersuchung fälschlicherweise an jemanden entrichtet wurde, der zu ihrem Empfang nicht berechtigt war, muß die *Zakāt* nicht erneut gezahlt werden. Ein weiterer, bei der Entrichtung der *Zakāt* zu berücksichtigender, wichtiger Punkt ist folgender:

Der Erste, der gegenüber einem Menschen Anspruch hat, ist er selbst. Darauf folgen die Ansprüche der direkten Familienangehörigen, dann die der nahen und entfernten Verwandten. Diese auch im Erbrecht geltende Reihenfolge verwandtschaftlicher Nähe und damit verbundener Ansprüche gilt auch bei der Abwägung, an wen die *Zakāt* entrichtet werden soll. Der Vorrang der verschiedenen Anspruchsberechtigten ist dabei genau abzuwägen. Dieser hängt von zwei Dingen ab: zum einen vom Grad der Bedürftigkeit des *Zakāt*-Empfängers, zum anderen vom Grad verwandtschaftlicher Nähe des Bedürftigen zum *Zakāt*-Pflichtigen. Dabei ist das Bevorzugen der Verwandten keinesfalls als Verdrängung anderer Bedürftiger oder Notleidender zu verstehen. Der Vorrang eines Verwandten kommt ausschließlich und nur dann zum Tragen, wenn die Wahl zwischen zwei gleichermaßen Bedürftigen besteht, von denen einer ein Verwandter ist und der andere nicht. Der Grad der Bedürftigkeit ist grundsätzlich immer der ausschlaggebende Entscheidungsfaktor. Das heißt: wenn ein Fremder bedürftiger ist, ist es nicht zulässig, die *Zakāt* an weniger bedürftige Verwandte oder Bekannte zu entrichten.

Diese fein ausgewogenen Maßstäbe sind – über die allgemeine Verinnerlichung der Barmherzigkeit im Islam hinausgehende – praktische Übungen tätiger Nächstenliebe. Da die erste Frucht des Glaubens die Nächstenliebe ist, gleicht ein Herz, dem Nächstenliebe fremd ist, einem leblosen, erstarrten, toten Herzen. Die *Basmala* und die Sure *al-Fātiha* – die Ausgangspunkte eines jeden Segens – beginnen mit den Gottesnamen *ar-Rahmān* und *ar-Rahīm*, die der endlosen Barmherzigkeit und dem grenzenlosen Erbarmen Allahs Ausdruck verleihen. So sind die Lebensgeschichten der Propheten und Heiligen voller Beschreibungen ihrer Barmherzigkeit. Unser ehrwürdiger Prophet – Allah segne ihn und schenke ihm Frieden – wies darauf hin, daß unsere Barmherzigkeit sich auf alle Geschöpfe erstrecken sollte, indem er sagte: „*Seid barmherzig gegenüber denen, die auf Erden sind, dann ist euch Der barmherzig, der im Himmel ist!*“<sup>3</sup>

Zu den reifsten Erscheinungsformen der Barmherzigkeit gehören sicherlich die Formen materiellen Gottesdienstes und der Wohltätigkeit durch *Infāq*, *Zakāt* und *'Uschr*.

## ZAKĀT-PFLICHTIGE GÜTER UND IHRE ABGABEMENGEN

Bei Schafen und Ziegen beträgt der *Nisāb* (hier: die Mindestzahl von Tieren, ab der die *Zakāt* zu entrichten ist) vierzig, bei Rindern und Büffeln dreißig und bei Kamelen fünf. Bei Gold beträgt der *Nisāb* (Mindestmenge) 81 Gramm,<sup>4</sup> bei Silber 561 Gramm. Während der *Nisāb* für Gold und Silber feststeht (ein Vierzigstel), variieren der *Nisāb* und die zu entrichtende *Zakāt* auf Nutztiere entsprechend deren Art und Anzahl. Genauere Informationen hierzu finden sich in der entsprechenden Fachliteratur. Auch auf Erträge aus dem Meer (z.B. Fischfang) und aus der Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Bergwerke) ist *Zakāt* zu entrichten. Detaillierte Auflistungen der jeweiligen Arten und Abgabemengen sind in den Büchern der islamischen Rechtswissenschaften nachzuschlagen.

Jede Form beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Einkünfte mit sich bringt, unterliegt der *Zakāt*. Bei Immobilien, die Mietgewinne einbringen, werden die Jahreseinnahmen berechnet. Von diesem Betrag, abzüglich der Ausgaben, ist die *Zakāt* zu entrichten. Bei Grundstücken, die gekauft wurden, um sie später zu verkaufen, wird die *Zakāt* nach dem Kaufbetrag (unter Berücksichtigung der Inflationsrate)

<sup>3</sup> Abū Dāwūd, *Adab*, 58

<sup>4</sup> In Bezug auf den *Nisāb* für Gold gibt es unterschiedliche Berechnungen, die zwischen 96, 90, 85 und 81 Gramm liegen. Zugunsten der Bedürftigen wird hier von der geringsten Zahl von 81 Gramm ausgegangen.

berechnet, und bei zum Verkauf errichteten Wohnanlagen, ist sie (ebenfalls unter Berücksichtigung der Inflationsrate) nach den Gestehungskosten zu berechnen.

Bei Unternehmen, deren Anteilseigner nicht einzeln, sondern gemeinsam als Unternehmen die *Zakāt* entrichten wollen, ist die Berechnung folgendermaßen vorzunehmen:

Zuerst wird am Anfang oder am Ende des Jahres eine Einnahmen-Ausgaben-Berechnung erstellt. Zu dem errechneten Betrag werden etwaige Außenstände aus dem Berechnungszeitraum, mit deren Begleichung die Anteilseigner rechnen, addiert. Von dieser Summe sind der Wert des festen Inventars und – wenn vorhanden – auch die Schulden abzuziehen. Von dem verbleibenden Betrag sind, sofern die jährlichen Berechnungen nach dem Mondjahr durchgeführt werden, 2,5% *Zakāt* zu zahlen. Bei Berechnung auf der Grundlage des Sonnenjahres sind es 2,6%.

Ein weiterer, unbedingt zu berücksichtigender Punkt ist dabei, daß die *Zakāt* ist nicht nur vom Gewinn, sondern vom Gesamtvermögen mit Ausnahme des festen Inventars, zu berechnen ist.

Für Industriebetriebe, wie z.B. Fabriken, Werkstätten oder Warenhersteller, die ihre *Zakāt* als Institution berechnen wollen, gelten folgende Richtlinien:

1. Von der *Zakāt*-Pflicht ausgenommen sind Maschinen, Gerätschaften oder Werkzeuge, die zum festen Inventar gehören, es sei denn, diese seien aus Gold oder Silber; in diesem Fall wäre ihr Wert zu berechnen und die entsprechende *Zakāt* zu entrichten.
2. Das Betriebsvermögen unterliegt der *Zakāt*-Pflicht. Vom Betriebsvermögen werden alle Betriebsausgaben, die Löhne der Beschäftigten, sowie die Schulden abgezogen. Von dem verbleibenden Betrag ist die *Zakāt* zu entrichten.
3. Bei monatlicher Zahlung von Löhnen in Industriebetrieben werden etwaige Schwankungen innerhalb des Jahres nicht berücksichtigt. Hier ist allein die Jahresendabrechnung maßgeblich.

Bei der Berechnung von *Zakāt*, die auf (Papier-)Geld zu zahlen ist, stellt die Inflation einen wichtigen Faktor dar. Bei Entrichtung der *Zakāt* ist ein Wertverlust von bis zu 100% innerhalb eines *Zakāt*-Zeitraumes sicherlich erheblich. Es ist daher unerlässlich, den *Zakāt*betrag an einen feststehenden Wert zu koppeln, um den Wert der *Zakāt* bis zum Zeitpunkt der entstehenden Abgabepflicht aufrecht zu erhalten. Andernfalls würde der Wert des gezahlten *Zakāt*-Betrages unter ein Vierzigstel fallen. Dadurch entstünde zum einen dem Bedürftigen ein Nachteil, zum anderen wäre der Gottesdienst in Form der *Zakāt* unvollständig.

Der Islam bestimmt ursprünglich die Entrichtung der *Zakāt* von der *Zakāt*-pflichtigen Ware. Das heißt, wer Gold besitzt gibt Gold, wer Silber besitzt gibt Silber, wer Schafe besitzt gibt Schafe, wer Getreide besitzt gibt Getreide, wer Stoffe besitzt gibt Stoff. Jedoch kam es auch zu Lebzeiten des Gesandten Allahs – Segen und Friede seien auf ihm – und während der anschließenden Regierungszeiten Abū Bakrs und 'Umars – möge Allah mit ihnen zufrieden sein – vor, daß der Einzug der *Zakāt* sowohl aus der *Zakāt*-pflichtigen Ware selbst als auch in Form eines anderen gültigen Zahlungsmittels erfolgte. Aus dieser Sicht betrachtet ist es kein Schaden, wenn man den Bedürftigen heutzutage anstelle von Gütern einen Geldbetrag in Höhe des entsprechenden Wertes gibt.

## AN WEN DIE ZAKĀT ZU ENTRICHTEN IST

Allah, der Erhabene sagt: {Wahrlich, die Abgaben sind für die Armen und die Bedürftigen und für die mit ihrer Verwaltung Beauftragten und für die, deren Herzen gewonnen werden sollen, für die (Befreiung von) Sklaven und für die Verschuldeten, für die, die sich für die Sache Allahs einsetzen, und für Reisende; dies ist ein Gebot von Allah. Und Allah ist Allwissend, Allweise.}<sup>5</sup>

Dieser segensreiche Vers macht deutlich, an wen die *Zakāt* zu entrichten ist:

1. Die Armen (*fuqarā*): Jene, die gemäß der religiösen Vorgaben nicht als besitzend gelten, d.h. keine Güter in der Größenordnung des *Nisāb* besitzen. Solche Personen dürfen *Zakāt* annehmen, auch wenn sie Arbeit haben und über Arbeitskraft verfügen.
2. Die Bedürftigen (*masākīn*): Jene, die kein tägliches Essen haben, die in extremer Weise arm sind.
3. Die mit ihrer Verwaltung Beauftragten (*‘āmilīna ‘alayhā*): Die mit der Erhebung der *Zakāt* Betrauten.
4. Diejenigen, deren Herzen gewonnen werden sollen (*mu‘allafat qulūbuhum*): Jene, deren Herzen für den Islam erwärmt werden sollen.
5. Die Sklaven (*fī r-riqāb*): Jene, die mit ihren Besitzern eine Vereinbarung über ihren Freikauf aus der Sklaverei getroffen haben.
6. Die Verschuldeten (*ghārimīn*): Solchen Personen, deren Schulden ihren Besitz übersteigen, darf ebenfalls *Zakāt* gegeben werden.
7. Die sich für die Sache Allahs einsetzen (*fī sabīli Llah*): Jene, die auf dem Wege Allahs kämpfen, jene, die zur Pilgerfahrt aufgebrochen und auf dem Weg dorthin mittellos geworden sind, jene, die zum Nutzen der Menschen und der Gemeinschaft des Islam zum Wohlgefallen Allahs Wissen erwerben und jene, die (Nichtmuslimen) den Islam vermitteln.
8. Reisende (*ibni sabīl*): Auch wenn sie in ihrem Heimatland begütert sein sollten, darf Reisenden, denen auf der Reise das Geld ausgegangen ist, *Zakāt* gezahlt werden.

## AN WEN DIE ZAKĀT NICHT ENTRICHTET WERDEN DARF

An die eigene Mutter, den eigenen Vater, die Großmütter, die Großväter, den eigenen Sohn, die eigene Tochter und die Enkelkinder; sowie an Reiche und jene, die keine Muslime sind, darf keine *Zakāt* entrichtet werden. Auch dürfen sich Ehemann und Ehefrau gegenseitig keine *Zakāt* geben.

Die *Zakāt* darf nur an natürliche Personen für deren Grundbedarf gegeben werden. Juristische Personen dürfen keine *Zakāt* erhalten. Aus diesem Grunde werden Moscheen, Schulen, Qur‘anschulen und Krankenhäuser nicht mit *Zakāt*-Geldern, sondern aus wohlthätigen Spenden, finanziert. Essen, das an Bedürftige verteilt wird (wie z.B. zum Fastenbrechen im *Ramadān*), fällt nicht unter die *Zakāt*, sondern gilt als wohlthätige Spende, weil dabei keine Besitzübergabe (*tamlīk*) im Sinne des *Scharī‘a* stattfindet.

## ‘USCHR – DIE ZAKĀT AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE

Laut Abū Hanīfa – möge Allah ihm barmherzig sein – gibt es in Bezug auf die *Zakāt* landwirtschaftlicher Erzeugnisse keinen *Nisāb*. Das bedeutet, daß keine bestimmte Mindestmenge gilt und auch nicht ein Jahr abgewartet wird, bevor die Pflichtabgabe auf landwirtschaftliche Produkte fällig wird. Laut Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad<sup>6</sup> beträgt der *Nisāb* für Erträge aus dem Ackerbau 5 *Wasq*, was 653 kg entspricht. Erst wenn diese Menge überschritten ist, werden nach ihrer Ansicht die Erträge *‘Uschr*-pflichtig.

<sup>5</sup> Qur‘ān, 9:60

<sup>6</sup> Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad asch-Schaybānī waren die beiden bedeutendsten Gefährten (*sahibān*) Imām Abū Hanīfas und trugen maßgeblich zur Verbreitung und Entwicklung der hanafitischen Rechtsschule bei, wobei sie in Einzelfällen – wie dem hier vorliegenden – von der Ansicht Abū Hanīfas abwichen.

An Orten, an den jährlich mehrere Ernten eingebracht werden, ist auch die *'Uschr* dementsprechend mehrfach zu entrichten.

Auch aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zum Nachlass eines Verstorbenen oder zum Besitz eines unmündigen Kindes oder Geisteskranken gehören, ist die *'Uschr* zu entrichten.

*'Uschr*-pflichtig sind nur solche Erträge aus dem Ackerbau, die eine Haltbarkeit von mindestens einem Jahr besitzen. Daher besteht keine *'Uschr*-Pflicht für stark wasserhaltige Obst- und Gemüsearten, wie Birnen, Äpfel, Pfirsiche, Aprikosen, Tomaten, Paprika, Lauch oder Sellerie, da all diese Produkte nicht lange haltbar sind.

Die *'Uschr* für Erträge eines Bodens, der auf natürliche Weise, mit Regenwasser, durch einen Bach oder Fluss bewässert wird, beträgt 10%, wenn der Boden jedoch mehr als ein halbes Jahr mit einer elektrischen Wasserpumpe oder mit gekauftem Wasser künstlich bewässert wurde, beträgt die *'Uschr* auf dessen Erträge 5%. Dabei werden weder die Kosten für Saatgut, noch die für Arbeitslohn, Bewässerung, Düngemittel, Pflanzenschutz oder dergleichen abgezogen.

Wenn von Ölfrüchten wie Oliven, Sesam oder Sonnenblumenkernen schon *'Uschr* eingezogen wurde, muß deren Produzent von dem daraus gewonnen Öl nicht noch einmal *'Uschr* entrichten. Wenn jemand dieses Öl jedoch als Handelsware erwirbt, muß er darauf die fällige *Zakāt* für Handelsware entrichten.

Die festgelegten Prozentsätze, die von den Erträgen *'Uschr*-pflichtiger Landstücke zu entrichten sind, werden erst berechnet und gezahlt, wenn die Erträge reif sind und die Ernte eingebracht ist, keinesfalls vorher. Es ist nicht zulässig, die *'Uschr* auf unreife Produkten oder Früchte zu entrichten. Erst wenn die Früchte ausgewachsen und reif sind, können die Besitzer die *'Uschr* zahlen.

Wenn jemand von Getreide oder von Früchten aus den Bäumen ißt, von denen noch keine *'Uschr* entrichtet wurde, darf er dies nur mit der Absicht tun, die *'Uschr* später zu entrichten, um den Unterschied auszugleichen. Beispielsweise muß er nach Abū Hanīfa – möge Allah ihm barmherzig sein – wenn er vor Entrichten der *'Uschr* 10 kg Trauben geerntet hat, 1 kg Trauben als Entschädigung zahlen.

Land, welches von den Muslimen erobert wurde und nicht in den Privatbesitz von Personen übergegangen ist, sondern der Gesamtheit der muslimischen Bevölkerung zur Verfügung steht, wird als Pachtland (*mīrī arāzi*) bezeichnet. Dieses Land galt als staatlicher Grundbesitz und die Nutzungsrechte wurden mit amtlichen Urkunden an die Bewohner der jeweiligen Dörfer vergeben. Diese hatten den Status von Pächtern, die die festgelegten Anteile am Ertrag oder bestimmte Steuern als Pacht an den Staat zu entrichten hatten. Von den Erträgen dieser Art von Land ist keine *'Uschr*, oder *Zakāt* zu zahlen. Dieser Status galt lange Zeit für fast den gesamten Grundbesitz im Osmanischen Reich.

Ein Großteil dieser Pachtgrundstücke (*mīrī arāzi*), der überwiegende Anteil des Grundbesitzes in Anatolien und Rumelien, wurde später verkauft und mit amtlichen Besitzurkunden versehen. Ebenso gingen große Gebiete durch Urbarmachung von Ödland oder vernachlässigten Böden in Privatbesitz über. Auf diese Weise entstand die Gattung des Eigentumsgrundstücks (*mülkī arāzi*). Diese Art von Nutzflächen zählt zu den „reinen Eigentumsflächen“ für die vom erwirtschafteten Ertrag die *'Uschr* zu entrichten ist. Grund und Boden in der heutigen Türkei fallen mittlerweile fast ausschließlich unter diese Kategorie des Grundeigentums (*mülkī arāzi*), denn sie können frei verkauft werden und den Besitzer wechseln. Wenn heutzutage die *'Uschr* nicht mehr vom Staat eingetrieben wird, ist es, genau wie bei der *Zakāt* auf Nutztiere, notwendig, daß die Besitzer diese selbst an geeignete Empfänger entrichten.